

Mischehen (in denen ein Teil katholisch, der andere akatholisch ist) zu verstehen sind. Schon früher hatte dieselbe Kommission entschieden, daß bei Beurteilung des Weihehindernisses des can. 987, n. 1 zu den filii acatholicorum auch die Kinder aus Mischehen zu rechnen seien. Mit Recht sieht der Verfasser hierin eine Erklärung, die über den Wortlaut hinausgeht. Übrigens sind dies nicht die einzigen Fälle dieser Art. Die Entscheidung der Auslegungskommission vom 16. Oktober 1919 (Acta, XI, 479) über das kurze Verfahren bei Eheprozessen wegen Nichteinhaltung der Eheschließungsform ist offenkundig eine Ergänzung des Kodex. Hecht macht nun darauf aufmerksam, daß nach der Verfügung Benedikts XV. 15. September 1917 (Acta, IX, 483) solche neue Gesetze und Gesetzesänderung in das Gesetzbuch selbst eingefügt werden müssen. Sonst würde der Kodex bald das Schicksal des alten corpus juris canonici teilen, d. h. ein Gesetzbuch sein, außerhalb dessen die Gesetzgebung sich weiterbildet.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. (Bestehen in den kirchlichen Bücherzensurvorschriften Gewohnheiten trotz des Kodex fort?) Bekanntlich gehen die kirchlichen Vorschriften über die kirchliche Vorzensur und über das Bücherverbot sehr in das Einzelne. Daher ist es begreiflich, daß manche Autoren für eine mildere Auslegung eintraten, bzw. eintreten. Tatsächlich wurde vor Erscheinen der Konstitution Leo XIII., *Officiorum ac munerum*, 25. Jänner 1897 gelehrt, daß die alten tridentinischen Indexvorschriften in Deutschland durch eine gegenteilige Gewohnheit vielfach aufgehoben worden seien. Ja, auch nach dieser Konstitution wollte man in untergeordneten Fragen den Weiterbestand entgegenstehender partikulärer Gewohnheiten zugeben, weil die Konstitution keine Klausel enthält, welche die Gewohnheiten ausschließt. Die Konstitution ist größtenteils in den Kodex übergegangen. Es entsteht nun die Frage: Darf man den Weiterbestand entgegenstehender Gewohnheiten lehren? Ein Kanonist machte auf Folgendes aufmerksam: Am Abschluß des Titels 23 des dritten Buches des Kodex, wo die kirchlichen Büchervorschriften dargestellt werden, steht keine die Gewohnheiten aufhebende Klausel, wohl aber am Schluß des folgenden Titels, der über die *Professio fidei* handelt. Aus dieser verschiedenartigen Behandlung, so meinte der Kanonist, kann man den Schluß ziehen, daß die Kirche hinsichtlich der Büchergesetzgebung nicht die entgegenstehenden partikulären Gewohnheiten aufheben will. Was ist von dieser Beweisführung zu halten? Zunächst sei darauf aufmerksam gemacht, daß man einzelne Ausdrücke auch im Kodex nicht pressen darf. Der Kodex ist

ein einheitliches Werk, jedoch nicht ein Werk aus einem Gusse, da für einzelne Partien verschiedene Kommissionen tätig waren. Man ersieht dies aus mehrfachen Stellen. Es werden termini technici aufgestellt, die betreffenden Ausdrücke aber an anderen Orten wieder in einem anderen Sinne gebraucht (vgl. J. Glaser, Variationen des Wortsinnes und Kodexauslegung, Theol.-prakt. Qu.-Schr. 1930, 146 f.). Bei dieser Sachlage darf man auch auf das Fehlen derogatorischer Klauseln am Schluß des Titels 23 (im Gegensatz zu Titel 24) nicht allzu großes Gewicht legen. Die eine Kommission gab eine rechtlich überflüssige Klausel hinzu, während eine andere Kommission alles rechtlich Überflüssige vermied. Richtig ist, daß schon vor dem Kodex und jetzt auch nach dem Kodex (can. 30) der Grundsatz gilt, daß Partikulargewohnheiten durch ein allgemeines Gesetz nur im Falle der ausdrücklichen Erwähnung aufgehoben werden. Dies gilt aber nur für die Zukunft. Bei Einführung des Kodex gilt can. 5. Darnach sind allgemeine und partikuläre Gewohnheiten gegen die Bestimmungen des Kodex aufgehoben, sofern sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden. Nur hundertjährige Gewohnheiten, die nicht ausdrücklich reprobirt werden, können von den Bischöfen, wenn sie schwer beseitigt werden können, toleriert werden. Also nur auf diesem Wege könnten die Bischöfe gegenteilige Gewohnheiten beibehalten. Aber, so könnte man fragen, wie kann denn von Gewohnheiten gegen ein Gesetz gesprochen werden, wenn das Gesetz erst erschienen ist? Sicher kann hier nur, wie G. Michiels in seinen *Normae generales*, I, 1929, 79 richtig betont, von einer Gewohnheit die Rede sein, die gegen das alte Recht bestand, das aber vom Kodex übernommen wurde.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VI. (Das karolingische Zehentgebot in wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung.) Über dieses Thema sprach bei seiner Inauguration als Rektor der Grazer Universität Prof. Dr. Arnold Pöschl. Er führt aus: Der karolingische Staat bedurfte zur Reform des Heereswesens ausgedehnter Lehensbestellungen, da der Gemeinfreie die Lasten nicht tragen konnte. Das Kirchengut bildete den Fonds der Lehensbestellung. Die Reichsprälaten selbst schufen sich durch Lehensbestellung eine Vasallität. Hiedurch wird der unmittelbare kirchliche Besitz immer kleiner. Große staatliche Dienstleistungen, Servitien, hafteten an den Reichskirchen. Wenn durch diese Entwicklung der kirchliche Grundbesitz in immer stärkerem Maße weltlichen Zwecken diente, so mußte für eigentliche kirchliche Zwecke ein Ersatz geschaffen werden. Dies geschah durch den staatlich garantierten Zehent an die Kirche, hiebei wurden die Staatslasten auf die Gesamt-